## Überarbeitung der Gestaltungssatzung für die Altstadt der Stadt Cottbus/Chóśebuz – ENTWURF

## **Gestaltungssatzung 1998**

#### Präambel

Das Ziel der Satzung besteht darin, den städtebaulichen Charakter und das Stadtbild der Cottbuser Altstadt, die zusammen mit der Sandower Vorstadt ein eingetragenes Flächendenkmal ist, in seiner Unverwechselbarkeit zu erhalten und positiv weiterzuentwickeln. Aus diesem Grund werden in der Satzung unter anderem gestalterische Details zu Fassaden, Fenstern, Dächern, aber auch bezüglich der Außenanlagen und Werbeanlagen geregelt. Die Regelungen der Satzung sollen bewirken, dass bei Erhaltungsmaßnahmen oder Umbauten das baugeschichtlich begründete Erscheinungsbild des Objektes und seine Einfügung in die historische Stadtstruktur berücksichtigt werden. Für neuerrichtende Gebäude (Neubauten) soll eine zeitgemäße und eigenständige Architektur unter Respektierung des historisch geprägten Umfeldes ermöglicht werden. Um den teilweise durch eine geringe Straßenbreite und eine kleinteilige Parzellenstruktur geprägten historischen Charakter durch die Einhaltung der vorhandenen Baufluchten auch bei Neubauten wahren zu können, wurden in die Satzung Regelungen zur möglichen Reduzierung der Abstandsflächen gegenüber den in der Brandenburgischen Bauordnung geregelten, aufgenommen.

Die Stadt Cottbus erlässt auf der Grundlage § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI. I S. 398), geändert durch Gesetz vom 30.06.1994 (GVBI. I S. 230) und §89 Abs. 1, 2 und 7 Brandenburgische Bauordnung

# **Entwurf Gestaltungssatzung 2025**

#### Präambel

Die Gestaltungssatzung für die Cottbuser Altstadt hat das Ziel, die historische Bausubstanz zu schützen, den städtebaulichen Charakter und das Stadtbild in seiner Unverwechselbarkeit zu erhalten und positiv weiterzuentwickeln.

Nach über 30 Jahren Innenstadtsanierung im Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus-Innenstadt" konnte ein großer Teil der historischen Gebäudesubstanz hochwertig saniert und wichtige Brachen bebaut werden. Diese Erfolge und bestehenden Qualitäten gilt es zu sichern. Darüber hinaus soll der gestalterische und städtebauliche Zusammenhalt in der Altstadt weiter gestärkt und die Gestaltqualität weiter erhöht werden.

Aus diesem Grund werden in der Satzung unter anderem gestalterische Details zu Fassaden, Fenstern, Dächern, aber auch bezüglich der Außenanlagen und Werbeanlagen geregelt. Die Regelungen der Satzung sollen bewirken, dass bei Erhaltungsmaßnahmen oder Umbauten das baugeschichtlich begründete Erscheinungsbild des Objektes und seine Einfügung in die historische Stadtstruktur berücksichtigt werden.

Für neu zu errichtende Gebäude (Neubauten) soll eine zeitgemäße und eigenständige Architektur unter Respektierung des historisch geprägten Umfeldes ermöglicht werden.

Die Stadt Cottbus/Chósebuz erlässt auf der Grundlage des § 87 Absatz 1, 2, und 7 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBI.I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBI.I/23, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der

## **Gestaltungssatzung 1998**

(BbgBO) vom 01.06.1994 (GVBI. I S. 126); in der ab 01.01.1998 geltenden Fassung (GVBI. I S. 124) folgende Satzung:

#### 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Altstadt, wie sie noch heute im Wesentlichen durch die historische Stadtmauer bzw. die ehemaligen Wallanlagen begrenzt wird, sowie für den bebauten Bereich südwestlich der Straße Am Turm (Am Turm 22-25a, Stadtpromenade 3-4, Spremberger Straße 18-19).

Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.

### 2 | Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben als auch für solche, die gemäß § 67 BbgBO genehmigungsfrei sind.

(2) Die Satzung regelt die äußere Gestaltung von zu modernisierenden, zu erneuernden oder zu errichtenden baulichen Anlagen, insbesondere von Gebäuden und Gebäudeteilen, Fassaden, Fenstern, Türen, Dächern und Dachaufbauten, die einzuhaltenden Gebäudestellungen und Gebäudehöhen, die Gestaltung privater Außenanlagen, das Anbringen von Sonnen-, Wetterschutz- und

## **Entwurf Gestaltungssatzung 2025**

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05. März 2024) (GVBl. I Nr. 10 S. 81) folgende Satzung:

### 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Altstadt, wie sie noch heute im Wesentlichen durch die historische Stadtmauer bzw. die ehemaligen Wallanlagen begrenzt wird, sowie für den bebauten Bereich südwestlich der Straße Am Turm (Am Turm 22-25a, Stadtpromenade 3-4, Spremberger Straße 18-19) und im Osten für die bebauten Bereiche bis ans Spreeufer (Am Spreeufer 3-12, Sandower Straße 17-19, Goethestraße).

Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.

### 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für baugenehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben nach § 59 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), für baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 61 BbgBO und für sonstige bauliche Anlagen, für die in dieser Satzung Regelungen getroffen werden.

(2) Die Satzung regelt die äußere Gestaltung von zu modernisierenden, zu erneuernden oder zu errichtenden baulichen Anlagen, insbesondere von Gebäuden und Gebäudeteilen, Fassaden, Fenstern, Türen, Dächern und Dachaufbauten, die einzuhaltenden Gebäudestellungen, Gebäudehöhen, die Gestaltung privater Außenanlagen, das Anbringen von Sonnen-, Wetterschutz- und

	Gestaltungssatzung 1998		Entwurf Gestaltungssatzung 2025
	technischen Anlagen sowie die Gestaltung und den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Warenautomaten.		technischen Anlagen sowie die Gestaltung und den Ausschluss von Werbeanlagen.
	(3) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind sämtliche beabsichtigte Maßnahmen gemäß (2) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzeigepflichtig.		(3) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind sämtliche beabsichtigte Maßnahmen gemäß (2) beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Cottbus/Chóśebuz genehmigungspflichtig.
3	Gebäudeproportionen und Gebäudestellung	3	Gebäudeproportionen
	(1) Die die historischen Straßenverläufe prägenden Gebäudehöhen, Baufluchten, Gebäudestellungen sowie Parzellen breiten sind zu erhalten. Aufstockungen von bestehenden Gebäuden sind ausnahmsweise zulässig. wenn das Gesamterscheinungsbild des Straßenraumes nicht beeinträchtigt wird.		(1) Die die historischen Straßenverläufe prägenden Gebäudestellungen, Gebäudehöhen, Baufluchten sowie <b>Gebäude</b> breiten sind zu erhalten.
	(2) Neubauten müssen sich in ihrer Höhenentwicklung und in der Gebäudegliederung in das Gesamterscheinungsbild des Straßenraums einfügen.		Gebäudehöhen (2) Neubauten müssen sich in ihrer Höhenentwicklung und Traufhöhe an die Umgebungsbebauung anpassen. Aufstockungen bestehender Gebäude sind unzulässig.
	Zur Erhaltung der das Straßenbild-prägenden Baufluchten ist bei Neubauten ohne Versatz an die vorhandenen benachbarten Fassaden anzuschließen.		Baufluchten (3) Zur Erhaltung der prägenden Baufluchten ist bei Neubauten die Vorderkante der endgefertigten Fassade ohne Versatz an die vorhandenen benachbarten Fassaden anzuschließen.
			Gebäudebreiten
	Neubauten, die deutlich breiter sind als die durchschnittliche Parzellenbreite der historischen Bebauung im Umfeld, sind so in		(4) Neubauten, die sich über mehrere historische Parzellenbreiten erstrecken, sind so in einzelne Gebäudeabschnitte zu gliedern, dass

## **Gestaltungssatzung 1998**

einzelne Gebäudeabschnitte zu gliedern, dass sie sich in den Straßenraum einfügen.

(3) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart des Gebietes die Reduzierung der nach § 6 BbgBO geltenden Abstandsflächen auf 0,5h zulässig. Der Mindestabstand von 3,0 m darf nicht unterschritten werden. Diese Regelung gilt nicht für den Geltungsbereich der "Satzung zur Regelung der Abstandsflächen baulicher Anlagen im Bereich 'Bäckerbörse/Oberkirchplatz'", die seit dem 20.11.96 rechtskräftig ist.

#### 4 Dächer

- (1) Dacheindeckungen müssen in Form, Material und Farbigkeit dem Baustil und der Entstehungszeit des Gebäudes entsprechen. Dacheindeckungen müssen sich gestalterisch in die Dachlandschaft der Umgebung einfügen.
- (2) Dachziegeleindeckungen sind grundsätzlich in Ton auszuführen. Abweichungen sind zulässig, wenn sie baugeschichtlich begründet sind oder nach allgemein anerkannten Regeln einen hohen Qualitätsstandard aufweisen.
- (3) Für vom öffentlichen Raum abgewandte Gebäude können ausnahmsweise von (I) und (2) abweichende Eindeckungen zugelassen werden.

### **Entwurf Gestaltungssatzung 2025**

die historische Parzellenstruktur und –breite im Straßenraum ablesbar bleibt und der Einzelhauscharakter gewahrt oder wiederhergestellt wird.

#### 4 Dächer

#### Dachform

(1) Dächer sind als Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, Mansard- oder Berliner Dächer auszuführen.

Bei rückwärtigen Gebäuden oder Anbauten sind auch Pult- und Flachdächer zulässig.

### Dacheindeckung

(2) Bei Neudeckungen von geneigten Dächern sind matte, wenig profilierte, naturrote bis rotbraune Tondachziegel zu verwenden. Unterschiedliche Dacheindeckungen innerhalb eines Daches sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

Flachdächer und flache Pultdächer sind als Gründächer auszubilden.

	Gestaltungssatzung 1998		Entwurf Gestaltungssatzung 2025
	(4) Dachüberstände sind dem Baustil des Gebäudes entsprechend auszubilden.		Dachüberstände (3) Dachüberstände sind mit, dem Baustil des Gebäudes entsprechend gestalteten, Gesimsen auszubilden. Sichtbare Sparren sowie Ortgangziegel sind unzulässig.
5	Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster	5	Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Zwerchhäuser und Dachfenster
	(1) Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster müssen sich der Gesamtdachfläche deutlich unterordnen und in Proportionen, Form, Material und Konstruktion dem Haustyp entsprechen. Sie sollen-gestalterisch auf die Fenster- und Türöffnungen des Gebäudes Bezug nehmen.		Proportion und Verteilung (1) Dachgauben, Dacheinschnitte, Zwerchhäuser und Dachflächenfenster müssen sich der Gesamtdachfläche hinsichtlich Anzahl und Größe deutlich unterordnen und in Proportion, Form, Material und Konstruktion dem Gebäudetyp entsprechen. Sie müssen symmetrisch angeordnet werden und gestalterisch auf die Fenster- und Türöffnungen der Fassade Bezug nehmen.
			Dachgauben (2) Dachgauben sind nur bei durchgehender Traufe, einreihig und in einem einheitlichen Gestalttyp zulässig. Sie müssen hinter der aufstehenden Fassade zurückspringen.
			Zwerchhäuser (3) Zwerchhäuser sind zulässig, wenn sie als deutlich untergeordneter Teil (maximal ein Drittel der Breite) des Hauptbaukörpers ausgebildet werden.

	(2) Dachflächenfenster und Dacheinschnitte werden straßenseitig nur zugelassen, wenn sie vom Verkehrsraum nicht einsehbar sind.  (3) Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster mit baugeschichtlich begründeten Abweichungen sind von den Regelungen (I) und (2) ausgenommen.		Dachflächenfenster, Dacheinschnitte  (4) Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind nur bei durchgehender Traufe zulässig und so anzuordnen, dass sie vom Verkehrsraum nicht einsehbar sind.
6	Fassaden	6	Fassaden
			Fassadenproportion (1) Fassaden sind als Lochfassaden auszubilden. Der Anteil der Gesamtwandfläche muss größer als der Anteil der Fassadenöffnungsflächen sein. Fassaden mit geringem Öffnungsanteil zum Verkehrsraum sind unzulässig.
	(3) Stuck- und Gliederungselemente an Fassaden sind zu erhalten bzw. dem Original weitestgehend angenähert wiederherzustellen.		Fassadengliederung (2) Stuck- und Gliederungselemente an Fassaden sind zu erhalten bzw. dem Original weitestgehend angenähert wiederherzustellen. Die Fassadenflächen von Neubauten sind sowohl horizontal als auch vertikal zu gliedern.
	(1) Fassaden sind in der Oberflächengestaltung auszuführen, die für das jeweilige Bauwerk typisch ist.		Fassadenmaterial und -farbe (3) Die Oberfläche der Straßenfassade muss in mineralischem Putz ausgeführt werden und bündig an die Fassadenflächen der Nachbarbebauung anschließen. (4) Die Farbgestaltung von Fassaden ist in pastelligen mineralischen Farben zu halten und die Farbgebung einzelner Elemente (Sockel, Erdgeschosszone, Schmuck- und Gliederungselemente) ist harmonisch aufeinander abzustimmen. Stuck- und Gliederungselemente sind geringfügig - farblich abgestimmt auf die Gesamtfassade - abzuheben.

<del>-(7)</del> Freistehende bzw. sichtbare Giebelflächen sind <del>in die</del>	(5) Freistehende bzw. sichtbare Giebelflächen sind den
Gestaltung der Gesamtfassade miteinzubeziehen.	Hauptfassaden hinsichtlich der Farbe anzupassen.
(2) Verkleidungen und Verblendungen mit glatter oder glänzender	Fassadenverkleidung
Oberfläche, wie glasierte Keramik, Metall, Kunststoff sind	(6) Fassadenverkleidungen und -verblendungen sind unzulässig.
unzulässig. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie	
baugeschichtlich begründet sind, eine Einfügung in das	
Erscheinungsbild des Straßenraums und ein nach allgemein	
anerkannten Regeln hoher Qualitätsstandard gewährleistet ist.	
(5) Bei Veränderungen an Teilbereichen von Fassaden (z.B.	
Erdgeschoßzonen) ist gestalterisch auf das Erscheinungsbild der	
Gesamtfassade Bezug zu nehmen.	
	Wärmedämmung
	(7) Bei historischen Gebäuden sind Wärmedämmputze nur dann
	zulässig, wenn das Erscheinungsbild und die Anschlussdetails
	erhalten und nicht beeinträchtigt werden.
	(8) Die Verwendung von Wärmedämmverbundsystemen für
	profilierte oder stuckverzierte Fassaden ist unzulässig.
	Sockel
(6) Verputz, Verblendungen und Anstriche von Gebäudesockeln	(9) Der Sockelbereich muss bündig zur aufstehenden Fassade sein
dürfen die tatsächliche Sockelhöhe (Oberkante Fußboden	bzw. leicht vorspringen. Er ist farblich leicht von der Gesamtfassa
Erdgeschoß) in der Regel nicht überschreiten.	abzusetzen.
	Vorspringende Bauteile
(4) Vorspringende Bauteile müssen sich straßenseitig in das	(10) Vorspringende Bauteile müssen sich straßenseitig in das
Erscheinungsbild des Gebäudes und des Straßenraums einfügen.	Erscheinungsbild des Gebäudes und des Straßenraums einfügen ur
	in der Fassade unterordnen. Der Anteil an Vorsprüngen darf
	insgesamt ein Drittel der Gesamtfassadenbreite nicht überschreit
	und nicht mehr als 80 cm von der aufstehenden Fassade auskrage

7	Fassadenöffnungen	7	Fassadenöffnungen
	(1) Fenster- und Türöffnungen müssen sich der Gesamtfassade unterordnen <del>und in</del> Proportionen, Form und Verteilung in der Wandfläche dem Baustil des Gebäudes entsprechen.		Proportion und Verteilung (1) Fenster-, Schaufenster, Tür- und Toröffnungen müssen sich der Gesamtfassade unterordnen. Proportion, Form, horizontale und vertikale Verteilung in der Wandfläche müssen dem Baustil des Gebäudes entsprechen.  Fassadenöffnungen sind zu erhalten.
	§7 (5) Fenster, Schaufenster, Türen und Tore müssen aus der gesamten-Gebäudefassade entwickelt werden und geschoßweise aufeinander Bezug nehmen.		(2) Öffnungen müssen aus der Gebäudefassade entwickelt werden und horizontal und vertikal aufeinander Bezug nehmen.
	(4) Fenster und Türen sind straßenseitig in der Regel in Holz auszuführen. Die Verwendung von blanken und glänzenden Materialien für Fensterkonstruktionen ist unzulässig. Getönte oder verspiegelte Scheiben dürfen in den zum öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäudeseiten nicht eingebaut werden.		Materialität (3) Fenster, Schaufenster, Türen und Tore sind straßenseitig in Holz auszuführen. Die Verwendung von glänzenden Materialien ist unzulässig. Verspiegelte, farbige, milchige oder strukturierte Scheiben in den Fassadenöffnungen zum öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Gebäudeseiten sind unzulässig. Schaufensterprofile sind auch in Metall zulässig.
	(2) Fensteröffnungen sind in der Regelals stehende Formate auszuführen.		Fenster (4) Fensteröffnungen sind als stehende Formate auszuführen. Großflächenfenster, die zwei und mehr Geschosse bzw. Bestandsfenster übergreifen bzw. ersetzen, sind auf der dem Straßenraum zugewandten Gebäudeseite unzulässig.
	(3) Fenster in den zum öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäudeseiten sind zu gliedern. Die Fenster sind hinsichtlich Gliederung, Profilierung und Flügeligkeit dem historischen Bestand nachzuempfinden.		(5) Fenster in den zum öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäudeseiten sind zu gliedern. Die Fenster sind hinsichtlich Gliederung, Profilierung und Flügeligkeit dem historischen Bestand nachzuempfinden. Fenstersprossen müssen glasteilend wirken.

	§7 (5) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.		Schaufenster (6) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Summe der Fassadenöffnungsbreiten im Erdgeschoss darf nicht mehr als 2/3 der Fassadenbreite betragen. Die Schaufensterwirkung ist zu erhalten.
	(6) Schaufenster sind durch Pfeiler oder Wandflächen so zu gliedern, daß sie als Einzelöffnungen in der Wandfläche wirken. Dabei können Fenstergliederungen den Pfeilern nachgestellt werden.		(7) Schaufenster sind durch Pfeiler oder Wandflächen so zu gliedern, dass sie als Einzelöffnungen in der Wandfläche wirken. Dabei können Fenstergliederungen den Pfeilern nachgestellt werden.  Bei bodentiefen Öffnungen im Erdgeschoss sind Verglasungen erst ab 30 cm über Gehwegniveau zulässig.
	(7) Völlig geschlossene Fassaden oder solche mit extrem geringen Öffnungsanteil sind an öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig- [verschoben zu § 6 (1)]		
	§ 7 (3) Gestalterisch und baugeschichtlich wertvolle Türen und Tore sind zu erhalten.		Türen und Tore (8) Eingangstüren und Tore aus der Entstehungszeit des Gebäudes sind mit ihren Gestaltungsmerkmalen zu erhalten. Garagen- und Tiefgarageneinfahrten sind mit Toren zu versehen. Rolltore sind unzulässig.
	(8) Von (2), (3) und (4) abweichende Formen und Materialien sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie baugeschichtlich begründet sind, eine Einfügung in das Erscheinungsbild des Straßenraums oder ein nach allgemein anerkannten Regeln hoher Qualitätsstandard gewährleistet ist.		
8	Technische Anlagen	8	Technische Anlagen
	(1) Gebäudebezogene technische Anlagen wie Austritte, feste Steigleitern oder Lüftungsanlagen sind auf Mindestmaße zu beschränken und an der straßenraumabgewandten Seite anzubringen.		Gebäudebezogene Anlagen (1) Gebäudebezogene unvermeidbare technische Anlagen wie Austritte, feste Steigleitern oder Lüftungsanlagen sind auf Mindestmaße zu beschränken und an der straßenraumabgewandten Seite anzubringen.

(2) Antennen und Parabolspiegel sind nur in begründeten Ausnahmen zulässig und wenn sie vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sind.	Technische Anlagen (2) Technische Anlagen wie (Mobilfunk-) Antennen und Parabolspiegel sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.
(3) Sonnenkollektoren sind nur zulässig, wenn sie sich gestalterisch in das Erscheinungsbild des Gebäudes und des Straßenraums einfügen.	Anlagen zur Energiegewinnung (3) Sonnenkollektoren, Wärmepumpen u. ä. sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind oder wenn sie sich gestalterisch dem Erscheinungsbild des Gebäudes und des Straßenraums unterordnen. Es ist auf eine symmetrische Anordnung und einfarbige Gestaltung zu achten.
	Beleuchtung (4) Die Anstrahlung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden mit Licht ist in den Obergeschossen unzulässig. Eine Ausnahme bildet eine Beleuchtung, die einer übergeordneten Lichtgestaltungskonzeption entspricht. (5) Lichtbänder sind unzulässig.

9	Sonnen- und Wetterschutzanlagen	9	Sonnen-, Wetter- und Sichtschutzanlagen
	(1) An der Fassade angebrachte Witterungs- und Sonnenschutzelemente müssen dem Hauscharakter angepasst sein und dürfen den öffentlichen Straßenraum nicht unzulässig einengen.		Allgemeine Anforderungen (1) An der Fassade angebrachte Sonnen-, Wetter- und Sichtschutzanlagen müssen sich gestalterisch dem Gebäude und der Fassadenstruktur und -farbe unterordnen. Sie sind am Gebäude nur baugleich und in einheitlicher und einfarbiger Farbgebung zulässig. Glänzende Bespannungen sind unzulässig.
			Rollläden, Jalousien und Fenstermarkisen (2) Rollläden, Jalousien und Fenstermarkisen (Vertikal-/ oder Fallarmmarkise) müssen innerhalb der Gewände/Fasche integriert sein, Rollladenkästen dürfen an der Außenfassade nicht sichtbar sein.
	(2) Vordächer, Roll -, Korb- und Scherenmarkisen sind in der Regel nur im Erdgeschoß zulässig. Sie dürfen die Breite eines Schaufensters nicht überschreiten.  Für die Bespannung sind glänzendes Material oder grelle Farben nicht zulässig. Abweichende Lagen und Materialien sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie baugeschichtlich begründet sind und sich gestalterisch in das Erscheinungsbild des Straßenraums einfügen.		Markisen und Vordächer  (3) Vordächer, Roll-, Korb- und Scherenmarkisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen die Breite eines Schaufensters nicht überschreiten. Bei gastronomischer Nutzung ist auch eine Ausdehnung über die Breite eines Schaufensters hinaus zulässig.
			Innenliegender Sonnen- und Sichtschutz (4) Innenliegende Verschattungs- und Sichtschutzelemente in Schaufenstern dürfen die Schaufensterwirkung nicht beeinträchtigen.

10	Außenanlagen	10	Außenanlagen
	(5) Erforderliche Befestigungen von Privatflächen müssen in der Regel mit wassergebundenen Decken oder mit Pflaster bzw. kleinformatigen Platten mit hohem Fugenanteil erfolgen. Dies gilt insbesondere für Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.		Befestigungen (1) Erforderliche Befestigungen von Privatflächen müssen mit wassergebundenen Decken oder mit Pflaster bzw. kleinformatigen Platten mit hohem Fugenanteil erfolgen.
	(1) Historische Einfriedungen sind zu erhalten oder in Anlehnung an den historischen Bestand wiederherzustellen.		Einfriedungen (2) Historische Einfriedungen sind zu erhalten oder in Anlehnung an den historischen Bestand wiederherzustellen.
	(2) Einfriedungen aus Metall sind zum öffentlichen Verkehrsraum nur zulässig mit mattgestrichener Oberfläche und in einem einheitlichen einschließlich Türen und Tore zurückhaltenden Farbton.		(3) Zäune sind zum öffentlichen Verkehrsraum nur aus Metall mit mattem, einheitlichem und sich unterordnendem Farbanstrich zulässig. Zäune müssen mit einem ca. 30 cm hohen massiven Sockel versehen werden. Der Sockel kann in Klinker, Naturstein oder mit verputzter Oberfläche ausgeführt werden.
	Geputzte Mauern sind farblich auf benachbarte Wandflächen abzustimmen.		Stabmattenzäune sind unzulässig.
	(3) Freiraumnutzende Terrassen und Sitzbereiche vor Gaststätten und Cafes müssen sich hinsichtlich ihrer Ausstattungselemente (z.B. Möblierung, Bodenbeläge, Beleuchtung, Werbeelemente, Zäune, Podeste oder Betonelemente) gestalterisch in das Erscheinungsbild des jeweiligen Gebäudes und des Straßenraumes einfügen.		(4) Mauern sind zu verputzen und farblich auf benachbarte Wandflächen abzustimmen.
			Vorbereiche und Vorgärten (5) Private Vorgärten sind mit standortheimischen Pflanzen zu gestalten. Schottergärten und Monokulturen sind nicht zulässig.

(4) Private Hofflächen sind zu mindestens 40% der Fläche unversiegelt zu belassen und zu begrünen, sofern keine anderen zwingenden Nutzungserfordernisse entgegenstehen. Auf den unversiegelten Flächen ist ein standortgerechter Bewuchs vorzusehen. Als Ausgleichsmaßnahme können Dach und Fassadenbegrünungen vorgesehen werden.

(6) Treppen, Stufen oder Rampen im Eingangsbereich sind als Blockstufen in unpoliertem Naturstein auszuführen. Verkleidungen mit Kacheln oder Fliesen sind nicht zulässig.

### Hofflächen / Gärten

(7) Private Hofflächen sind zu mindestens 40 % der Fläche unversiegelt zu belassen,

sofern keine anderen zwingenden Nutzungserfordernisse entgegenstehen. Auf den unversiegelten Flächen ist ein standortheimischer Bewuchs vorzusehen.

11	Werbeanlagen und Warenautomaten	11	Werbeanlagen
			Verortung und An
	(1) Werbeanlagen dürfen nicht verunstaltend wirken. Sie müssen		
	an das Erscheinungsbild des Gebäudes und des Straßenraums		
	angepasst sein.		
	(2) Werbeanlagen sind <del>in der Regel</del> nur zulässig an der Stätte der		(1) Werbeanlagen
	Leistung. Ausnahmen für Hinweisschilder können zugelassen		Leistung. Fremdwe
	werden.		Speisenpräsentation
			Es ist je Nutzungse
	(7) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur im Erdgeschoß sowie		
	bis max. 50 cm unterhalb der Fensterbrüstungen im ersten		(2) Werbeanlagen
	Obergeschoß angebracht werden. Sie sind nur zulässig in		bis maximal 50 cm
	waagerechter <del>oder</del> rechtwinkliger Anordnung zur Gebäudewand.		Obergeschoss ange
			waagerechter (Flac
			Anordnung zur Geb
	(3) Warenautomaten sind nur in Verbindung mit Verkaufsstellen		
	und Gaststätten zulässig und dürfen zu keiner Einschränkung des		
	öffentlichen Verkehrsraumes führen.		
	(4) Unzulässig sind Werbeanlagen auf, an oder in:		(3) Unzulässig sind
	- Bäumen, Masten, Stützen, Grünanlagen, Geländern, Böschungen;		- Bäumen, Masten,
	- Einfriedungen, Toren, Türen und Gebäudevorbereichen (mit		- Einfriedungen, To
	Ausnahme von Hinweisschildern für Beruf und Gewerbe). Fassaden,		Ausnahme von Hin
	Stützen, Mauern und sonstige nicht für Werbung vorgesehene		Gebäudetafeln sov
	Flächen dürfen nicht mit Plakaten und Anschlägen beklebt bzw.		Fassaden, Stützen,
	von Aufstellern bzw. ähnlich wirkenden festinstallierten		vorgesehene Fläch
	Werbeelementen ganz oder teilweise verdeckt werden.		beklebt bzw.
	Hinweisschilder und Tafeln für öffentliche und kulturelle		von Aufstellern bzv
	Einrichtungen sind ausnahmsweise auch an den oben genannten		Werbeelementen g
	Orten zulässig.		Hinweisschilder un
			Einrichtungen sind

Werbeanlagen
Verortung und Anzahl
(1) Werbeanlagen / Ausleger sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Fremdwerbung, Produktwerbung und Speisenpräsentation sind unzulässig. Es ist je Nutzungseinheit nur ein Ausleger je Straßenseite zulässig.
(2) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur im Erdgeschoss sowie bis maximal 50 cm unterhalb der Fensterbrüstungen im ersten Obergeschoss angebracht werden. Sie sind nur zulässig in waagerechter (Flachwerbung) und rechtwinkliger (Ausleger) Anordnung zur Gebäudewand.
(3) Unzulässig sind Werbeanlagen auf, an oder in: - Bäumen, Masten, Stützen, Grünanlagen, Geländern, Böschungen; - Einfriedungen, Toren, Türen und Gebäudevorbereichen (mit Ausnahme von Hinweisschildern für Beruf und Gewerbe, Gebäudetafeln sowie technisch erforderliche Hinweisschilder). Fassaden, Stützen, Mauern und sonstige nicht für Werbung vorgesehene Flächen dürfen nicht mit Plakaten und Anschlägen beklebt bzw.
von Aufstellern bzw. ähnlich wirkenden festinstallierten Werbeelementen ganz oder teilweise verdeckt werden. Hinweisschilder und Tafeln für öffentliche und kulturelle Einrichtungen sind ausnahmsweise auch an den oben genannten

(5) Werbeanlagen und Warenautomaten sind in Form, Farbe und räumlichem Umfang der Gestalt des Gebäudes und der Umgebung anzupassen.	Material und Farbe (4) Werbeanlagen müssen sich in Material, Form und Farbe dem Gebäude und Straßenzug unterordnen. Werbeanlagen dürfen selbstleuchtend, hinterleuchtet oder angestrahlt werden. Die Beleuchtung muss blendfrei und von gemäßigter Helligkeit sein. Installationen dürfen nicht sichtbar sein. Gegebenenfalls erforderliche Trägerschienen sind im Fassadenton zu halten.
(8) Waagerechte Werbeanlagen an Fassaden (Flachwerbung) müssen als Einzelelemente (Buchstaben, Signets o.ä.) angebracht sein.	Flachwerbung (5) Waagerechte Werbeanlagen an Fassaden (Flachwerbung) müssen als flache Einzelelemente (Einzelbuchstaben, Signets) an der Fassade angebracht sein.
Die max. Konstruktionshöhe darf 40 cm und die Länge der Werbeanlage 2/3 der Fassadenfront, jedoch max. 6 m, nicht überschreiten.	Die maximale Höhe darf 40 cm und die Länge der Werbeanlage 2/3 der Fassadenfront, jedoch maximal 6 m, nicht überschreiten.
	Werbung auf Markisen (6) Auf Markisen ist eine einfarbige Eigenwerbung bis zu 40 cm Höhe zulässig.
(9) Rechtwinklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger oder Leuchtkästen) dürfen eine Gesamtausladung von 1,0 m, eine Ansichtsfläche je Seite von 0,5 qm und eine Stärke von 0,2 m nicht überschreiten. Eine Durchgangshöhe von 2,50 m muss in der Regel gewährleistet sein.	Ausleger (7) Rechtwinklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger oder Leuchtkästen) dürfen eine Gesamtausladung von 80 cm, eine Ansichtsfläche je Seite von 0,4 m² und eine Stärke von 10 cm nicht überschreiten.
(6) An Schaufenstern sind Bemalungen und Beklebungen nur zulässig, wenn sie mindestens 80% der Schaufensterfläche durchsichtig lassen.	Schaufensterwerbung (8) An Schaufenstern und Ladentüren sind Bemalungen und Beklebungen nur auf der Innenseite und höchstens auf 20 % der Fensterfläche zulässig.

	(10) Bewegliche Werbung und Wechsellichtwerbung sind nicht zulässig.
	(11) Für Werbeanlagen mit baugeschichtlich begründeten Abweichungen und besonderer künstlerischer Gestaltung können bei gestalterischer Einfügung in das Fassaden- und Stadtbild
	Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze (8-10) gestattet
	werden.
12	Ausnahmen und Befreiungen
	Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich nach
	§ 72 Abs. (3) BbgBO. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die
	Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet wird.

	Als Beklebung sind nur Schriftzüge, Grafiken und Logos in gedeckten Farben zulässig.
	Bewegliche Werbung
	(9) Bewegliche Werbung und Wechsellicht sind unzulässig.
12	Abweichungen
	Abweichungen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich nach § 67 Absatz (3) und (4) BbgBO.

13	Ordnungswidrigkeiten
	Wer in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet den §§ 2-11
	dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, begeht
	eine Ordnungswidrigkeit gemäß <del>§ 87 Abs. 1 BbgBO und kann nach</del>
	§ 87 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu einer Million
	<del>Deutscher Mark</del> belegt werden.
14	Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
	Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch die Satzung
	unberührt. Für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche gelten neben
	unberührt. Für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche gelten neben
	unberührt. Für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des
	unberührt. Für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Im Falle der
	unberührt. Für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich
15	unberührt. Für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich
15	unberührt. Für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind die Vorschriften dieser Satzung zu berücksichtigen.
15	unberührt. Für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind die Vorschriften dieser Satzung zu berücksichtigen.  Inkrafttreten
15	unberührt. Für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind die Vorschriften dieser Satzung zu berücksichtigen.  Inkrafttreten  Diese Satzung tritt nach Genehmigung am Tage ihrer
15	unberührt. Für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind die Vorschriften dieser Satzung zu berücksichtigen.  Inkrafttreten  Diese Satzung tritt nach Genehmigung am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Altstadtsatzung vom 27.02.1991

13	Ordnungswidrigkeiten
	Wer in dem durch die Satzung bezeichneten <b>Geltungsbereich</b> den
	§§ 2-11 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt,
	begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 1 BbgBO
	und kann nach § 85 Absatz 3 BbgBO mit einem Bußgeld belegt
	werden.
	Verstöße gegen die Paragraphen dieser Satzung können mit
	Bußgeldern in folgender Höhe belegt werden:
	Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 2 sowie gegen die §§ 8,
	9, 10 und 11 mit bis zu 10.000 Euro; Verstöße gegen die §§ 4, 5
	und 7 mit bis zu 25.000 Euro; Verstöße gegen § 6 mit bis zu
	50.000 Euro.
14	Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
	Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch die Satzung
	unberührt. Für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche gelten neben
	den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des
	Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Im Falle der
	Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich
	der Satzung sind die Vorschriften dieser Satzung zu berücksichtigen.
15	Inkrafttreten
	Diese Satzung tritt <b>am Tage ihrer öffentlichen</b> Bekanntmachung in
	Kraft. Gleichzeitig wird die "Gestaltungssatzung Cottbus-Altstadt"
	vom 08./09. Juli 1998 außer Kraft gesetzt.